



Studienordnung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Health Care Management (MBA)
an der Universität Bayreuth

Vom 10. Dezember 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 58 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung:¹⁾

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gegenstand
- § 2 Studiendauer und Studienbeginn
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Studienganges
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Organisation
- § 7 Leistungspunkte-System
- § 8 Studienberatung
- § 9 Studiengebühren
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Gegenstand

¹Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte, Organisation und Verlauf des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Health Care Management (MBA) der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang. ²Der Studiengang führt bei erfolgreichem Abschluss zum akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (abgekürzt MBA).

§ 2

Studiendauer und Studienbeginn

Das Studium dauert in der Regel vier Semester und kann zu jedem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Die Möglichkeit zur Zulassung ist an die in § 3 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA) genannten Qualifikationsvoraussetzungen gebunden.

§ 4

Ziele des Studienganges

¹Das Studium dient der verbesserten Qualifizierung von approbierten Medizinerinnen als Führungsnachwuchskräfte für Management- oder Unternehmertätigkeiten im Gesundheitswesen. ²Es soll den Studenten fördern, die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zu entwickeln und die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen zu können.

§ 5

Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte beziehen sich auf wesentliche Funktions- und Aufgabenbereiche im Gesundheitswesen und deren Anforderungen an Führungskräfte.
- (2) Die wesentlichen Inhalte der Lehrveranstaltungen sind (vgl. Anhang zur Prüfungsordnung):
 - a) Im Modul „Rechtswissenschaften“
Recht (insb. Haftungs-, Vertrags-, Standes- und Berufsrecht), Arbeits- und Sozialrecht, Arzt- und Arzthaftungsrecht, Gesellschaftsrecht
 - b) Im Modul „Volkswirtschaftslehre“
Allgemeine VWL, Gesundheitsökonomie, Ökonomische Evaluation, Aktuelle Fragen der Gesundheitspolitik
 - c) Im Modul „Betriebswirtschaftslehre“
Allgemeine BWL, Finanzbuchhaltung, Investitionsrechnung, Finanzmanagement, Kostenrechnung/Controlling, Marketing, Steuern, Materialwirtschaft und Logistik, Personalmanagement, Informationsmanagement
 - d) Im Modul „Medizinmanagement“
Medizinische Ökonomie, Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen, Evidence Based Medicine, Ethik und Medizin
 - e) Im Modul „Leitung und Führung“
Zeitmanagement und Gesprächsführung, Rhetorik, Führung und Motivation, Projektmanagement, Konfliktführung (aus ärztlicher Sicht)
- (3) Die Lehrveranstaltungen sind in einem Studienplan enthalten.

§ 6

Organisation

- (1) Das Studium ist so organisiert, dass es weitgehend berufsbegleitend in vier Semestern abgeschlossen werden kann.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Wochenendblöcken (freitags, samstags und sonntags) durchgeführt.
- (3) Im vierten Semester ist eine Masterarbeit in Form einer schriftlichen Projektarbeit anzufertigen, deren Bearbeitungsdauer 18 Wochen nach Bekanntgabe des Themas beträgt.

§ 7

Leistungspunkte-System

- (1) ¹Die studentische Arbeitszeit des berufsbegleitenden viersemestrigen Studiums beträgt 1.950 Stunden, also etwa 65 % der Belastung eines Vollzeitstudiums. ²Bei einer studentischen Arbeitszeit von 25 Stunden pro Leistungspunkt müssen 78 Leistungspunkte erreicht werden.
- (2) Für den gesamten Studiengang sind 78 Punkte erforderlich, 18 davon entfallen auf die Masterarbeit.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die Studienfachberatung zur Gestaltung des Studiums wird in der Verantwortung der am Weiterbildungsstudiengang beteiligten Hochschullehrer durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung soll insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern
 - nach erfolglosem Versuch, einzelne Leistungsnachweise zu erwerben
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Studiengebühren

¹Für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA) werden Gebühren erhoben. ²Die Höhe der Studiengebühr wird von der Universität Bayreuth entsprechend der Hochschulgebührenverordnung festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Trage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 31. März 2004 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11. November 2004, Az.: X/5-5e65(Bt)-10b/46 367).

Bayreuth, 10. Dezember 2004

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Dezember 2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Dezember 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Dezember 2004.